

Satzung der Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 22. Februar 1959 gegründete Sportverein führt den Namen „Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V.“ Er soll Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Landesfachverbände des LSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sein. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden sowie Jugendliche und Kinder werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB und gibt auf dem Anmeldeformular sein Einverständnis zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren (Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge). Ausnahmen vom Bankeinzugsverfahren können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, soweit sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.
- (3) Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit PZU oder Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
- (4) Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem halben Jahresbeitrag wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Mahnungen aufgrund Zahlungsrückstand werden nicht ausgesprochen.

§ 4

Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungsleitungen verstoßen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,

Satzung der Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit PZU oder Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Halbjahr jeden Jahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 2 Jahre – mit Ausnahme der/des VJA-Vorsitzenden, ihrer(s/seiner(s)) Stellvertreter(in)s sowie der Leiter(innen) der einzelnen Sportabteilungen. Ab dem Jahr 2009 werden in ungeraden Jahren die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenwart(in) gewählt. In geraden Jahren wählt die Mitgliederversammlung die/den 2. Vorsitzende(n) und die/den Geschäftsführer(in).
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form und wird über den Postweg 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Versammlungsleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden bejaht wird. Sie sind alsdann in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (12) 1. und 2. Vorsitzende(r) sowie Geschäftsführer(in) und Kassenwart(in) werden in geheimer Wahl gewählt, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Personen dies beantragen. Im Übrigen erfolgen geheime Wahlen nur, wenn dies beantragt wird.

Satzung der Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
Dem Ehrenvorsitzenden – in beratender Funktion
Der/dem 1. Vorsitzenden
Der/dem 2. Vorsitzenden
Der/dem Geschäftsführer(in)
Der/dem Kassenwart(in) /Kassierer(in)
Der/dem Sozialwart(in)
Der/dem Protokollführer(in)
Der/dem Pressewart(in)
Der/dem VJA-Vorsitzenden
Der/dem stellv. VJA-Vorsitzenden
Den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen können im Verhinderungsfall ihre Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden. Die Vertreter(innen) haben nur bei Vorlage einer Vollmacht Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand nach § 8 Abs. 1 berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
 - d) Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- (6) Der Zuständigkeitsbereich der Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (VJA) erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er darf sonst keine Funktion im Verein ausüben.

§ 8a Vergütung von Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dabei ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wie z.B. Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Diese können, soweit es die Haushaltlage erlaubt, erstattet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Satzung der Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V

- (5) Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung des betreffend Aufwandes geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des VJA-Vorsitzenden steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 7. bis 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können vom Vorstand für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von den Fachabteilungen zu wählen sind. Die Ausschüsse beraten den Vorstand.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zugewiesenen Mittel.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen, Ausschüssen und den Abteilungen.

§ 11

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Abteilungsleiter(innen) werden vor der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand (§8 Abs. 1) berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung der Spielvereinigung Lülsdorf-Ranzel 1959 e.V

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch einen Steuerberater sowie inhaltlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer verlesen ihren sowie den schriftlich verfassten Prüfungsbericht des Steuerberaters und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn auf einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung festgestellt wird, dass 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr bereit sind, ihn aufrecht zu erhalten.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für geistig Behinderte im Rhein-Sieg-Kreis rrrh.e.V.
Lahnstrasse, 53840 Troisdorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Lebenshilfe zu verwenden hat.